

Die persönlichkeitsbildende Rolle des sozialistischen Arbeitsrechts

Prof. Dr. WERA THIEL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Das neue Arbeitsgesetzbuch ist Ausdruck der Verantwortung der Werktätigen für eine hohe Effektivität und Qualität der Arbeit, ihrer sozialen Sicherheit in wesentlichen Arbeits- und Lebensbereichen sowie des Entwicklungsstandes ihrer demokratischen Mitgestaltung. Bereits in der öffentlichen Diskussion über den Entwurf hat sich gezeigt, daß das neue AGB bessere Voraussetzungen für eine breite Wirksamkeit des gesamten Arbeitsrechts schafft und damit in qualitativ höherem Maße zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten beitragen wird. Davon zeugen z. B. die vielfältigen Initiativen, schöpferischen Leistungen und neuen Einsichten, die die Diskussion in den Arbeitskollektiven bewirkt hat. Sie hat bewiesen, daß das Ringen der Werktätigen um höhere Arbeitsergebnisse, um die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen erfolgreicher ist, wenn es sich auf der Grundlage zunehmender Einsichten in das Wesen des sozialistischen Rechts sowie konkreter Kenntnisse über ihre Rechte und Pflichten vollzieht.

Die den Mechanismus der gesamten sozialistischen Rechtsordnung charakterisierende Erscheinung, daß die Wirksamkeit des Rechts bereits im Prozeß der Rechtschöpfung beginnt, hat sich für das sozialistische Arbeitsrecht in überzeugender Weise bestätigt. Sowohl das Zustandekommen als auch die inhaltliche Gestaltung des AGB bieten günstige Voraussetzungen dafür, daß es seinem rechtspolitischen Anliegen entsprechend verwirklicht wird und damit gleichzeitig aktiven Einfluß auf die Persönlichkeitsbildung der Werktätigen ausübt.

Zum Prozeß der Persönlichkeitsbildung

Die Herausbildung harmonisch entwickelter, allseitig gebildeter, in sozialistischen Kollektivbeziehungen schöpferisch tätiger und verantwortungsbewußt handelnder Persönlichkeiten ist Ziel des Kampfes der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. In der sozialistischen Gesellschaft wird die „volle Entwicklung der menschlichen Herrschaft über die Naturkräfte, die der sogenannten Natur sowohl wie seiner eigenen Natur“,¹ angestrebt und den jeweiligen Bedingungen entsprechend mit jedem Schritt bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in höherer Qualität verwirklicht.

Aus den objektiven Erfordernissen jeder Entwicklungsstufe des Sozialismus ergeben sich konkrete Anforderungen an die Qualität und die Eigenschaften der Persönlichkeit und werden neue Möglichkeiten und Voraussetzungen der Persönlichkeitsbildung wirksam. Die gesellschaftliche Höherentwicklung ist nur durch die bewegende, vorwärtsführende Kraft der in sozialistischen Gemeinschaftsbeziehungen geformten Persönlichkeit möglich und führt gleichzeitig zu deren eigener Höherentwicklung. „In dem Akt der Reproduktion selbst“, schrieb Karl Marx, „ändern sich nicht nur die objektiven Bedingungen, z. B. aus dem Dorf wird Stadt, - aus der Wildnis gelichteter Acker etc., sondern die Produzenten ändern sich, indem sie neue Qualitäten aus sich heraus setzen, sich selbst durch die Produktion entwickeln, umgestalten, neue Kräfte und neue Vorstellungen bilden, neue Verkehrsweisen, neue Bedürfnisse und neue Sprache.“²

Dieser Prozeß vollzieht sich jedoch nicht spontan. Er zeitigt nur dann die objektiv notwendigen und gesellschaftlich geforderten Resultate, wenn er ständig durch alle vorhandenen Möglichkeiten der Bewußtseinsbildung beein-

flußt und gefördert wird. Äußere Bedingungen, mögen sie noch so günstig sein, führen nicht automatisch zu sozialistischem Bewußtsein, zu sozialistischen Haltungen und Verhaltensweisen. Da sich die Persönlichkeit in einer Einheit von Bewußtsein, Tätigkeit und Verhalten darstellt, sind alle Bedingungen und Einflußfaktoren, die Bewußtsein, Tätigkeit und Verhalten determinieren, bedeutsam — so auch das sozialistische Recht. Seine persönlichkeitsbildende Rolle äußert sich in seiner gesamten Wirkungsweise. Nicht die bloße Existenz der Rechtsnorm, auch wenn diese noch so progressiv gestaltet ist, formt gewissermaßen von sich aus sozialistische Persönlichkeiten; vielmehr geschieht dies durch die Verwirklichung der Rechtsnorm im Handeln und Verhalten des Menschen und die dadurch erzeugte Orientierung auf das gesellschaftlich Notwendige und Geforderte.

Da alles, was den Menschen zur Persönlichkeit werden und als Persönlichkeit handeln läßt, durch seinen Kopf hindurch muß, kommt der Einheit von Rechtssetzung und Rechtsverwirklichung sowie der Rechtserziehung große Bedeutung bei der Bewußtseinsentwicklung zu. Weil das Recht nur wirksam wird, wenn es über Bewußtsein und Verhalten der Menschen zur Realität gelangt, gestaltet es nicht nur gesellschaftliche Beziehungen schlechthin, sondern die Persönlichkeit selbst.

Bewußtseinsbildende Rolle der Arbeit

Die persönlichkeitsbildenden Potenzen des Arbeitsrechts werden auf Grund der Spezifik seines Regelungsgegenstandes noch verstärkt. Das wird vor allem an der Ausgestaltung des Grundrechts auf Arbeit im AGB deutlich.

Das Recht auf Arbeit wurde in Konkretisierung und qualitativer Erweiterung des Art. 24 der Verfassung nicht als ein Recht unter anderen, sondern als das grundlegende Recht des Menschen auf Selbstverwirklichung entsprechend dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand und entsprechend der Funktion und dem Ziel der Arbeit ausgestaltet: „Sie ist die erste Grundbedingung alles menschlichen Lebens, und zwar in einem solchen Grade, daß wir in gewissem Sinn sagen müssen: Sie hat den Menschen selbst geschaffen.“³

Die Arbeit hat den Menschen geschaffen — aber erst unter sozialistischen Eigentums- und Machtverhältnissen ist sie wirkliche Grundbedingung seiner weiteren Entfaltung, seiner eigenen Verwirklichung. Ihr sozialistischer Charakter und dessen qualitative Entwicklung bewirken, daß sich die neuen Wesenszüge des Menschen vorrangig im Arbeitsprozeß herausbilden. Hier entwickeln sich gegenseitige Hilfe und kameradschaftliche Zusammenarbeit, Verantwortungsbewußtsein, politisches Engagement und Bildungsbereitschaft; hier werden Erfahrungen gesammelt, Fähigkeiten entwickelt und Charaktereigenschaften ausgebildet, die auch die Beziehungen in anderen Sphären des gesellschaftlichen Lebens weitgehend bestimmen.

Es ist erwiesen, daß wachsende Sachkunde, hohe Qualifikation und umfangreiche Verantwortung im Rahmen der Erfüllung der Arbeitsaufgabe und bei der Ausgestaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses überhaupt, die gesellschaftliche Stellung und Entfaltung der Persönlichkeit unmittelbar beeinflussen. Das gesamte Arbeitsrecht hat mit der Realisierung seiner Aufgaben Einfluß auf die sozialistische Persönlichkeit. Der durch das Arbeitsrecht, besonders durch das AGB, geforderte und geförderte Beitrag